

ACHTUNG!

Besucheranschrift ab dem 08.07.2014:

Rathausallee 10, 53757 Sankt Augustin

Postanschrift:

Postfach 15 51, 53705 Siegburg

:rhein-sieg-kreis
Der Landrat

Anlage 4

Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat · Postfach 1551 · 53705 Siegburg

Gemeinde Eitorf
Der Bürgermeister
Amt für Bürgerdienste und
Stadtmarketing
- Sicherheit und Ordnung-
Herrn Maleike
Am Markt 1
53773 Eitorf

Straßenverkehrsamt
Verkehrssicherung
Herr Walter
Zimmer: KE. 11a
Telefon: 02241/13-2006
Telefax: 02241/13-3361
E-Mail: klaus.walter
@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
36.11 72-113-02-76/14

Datum
21.08.2014

Verkehrssituation in 53783 Eitorf, Schönenberger Straße, L 317

Anordnung

Hiermit ordne ich folgendes an:

1. Auf der Landesstraße Nr. 317 (Schönenberger Straße) wird im Abschnitt 52100210 52100200 auf Höhe Station 60 bis zur Siegbrücke (Windecker Str.; Station 0) das Halten verboten.
2. Als Nebenfolge ist das Verkehrszeichen 283 (absolutes Halteverbot) aufzustellen.
3. Auf der Landesstraße Nr. 317 (Schönenberger Straße) wird beidseitig im Abschnitt 52100210 52100200 zwischen Station 270 und Station 60 das Parken verboten. In gekennzeichneten Flächen wird das Parken zugelassen.
4. Als Nebenfolge sind die Verkehrszeichen 286 (eingeschränktes Halteverbot) und die Zusatzzeichen 1053-30 (Parken in gekennzeichneten Flächen erlaubt) aufzustellen.

Hinweis:

Die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur StVO sowie die Hinweise für das Anbringen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen (HAV) sind zwingend zu beachten. Die genaue Lage ist in mehreren Befahrungen beigefügt.

Behindertenparkplätze
stehen am
Haupteingang
zur Verfügung



Besucheranschrift
Rhein-Sieg-Kreis · Der Landrat
Rathausallee 10 · 53757 Sankt Augustin
Tel. (0 22 41) 13-0 · Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
Kreissparkasse Köln IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
Postbank Köln IBAN: DE66 3701 0050 0003 8185 00
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Umsatzsteuer-
Ident-Nr.:
DE123 102 775
Steuer-Nr.:
220/5769/0451

Begründung:

Zu 1 - 2:

Ermächtigungsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO, wonach die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken können.

Nach dem eingeräumten Ermessen, darf das Halten verboten werden, wo die Verkehrssicherheit, die Flüssigkeit des Verkehrs oder der öffentliche Personennahverkehr es erfordert.

Die Sicherheit von Verkehrsteilnehmern ist gefährdet, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass es auch bei ordnungsgemäßer Nutzung der Verkehrsfläche zu einem schädigenden Ereignis im öffentlichen Verkehrsraum kommen kann. Dies setzt voraus, dass die Gegebenheiten vor Ort es dem Teilnehmer am Straßenverkehr erschweren, diese Stelle ungehindert zu durchfahren.

Für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) kommt es im aufgezeigten Streckenabschnitt häufig zu gefährlichen Fahrmanövern im Begegnungsverkehrs Bus / PKW. Parkende PKW's ermöglichen dem Busfahrer nur eine eingeschränkte Sicht über die gesamte Verkehrssituation. Hierdurch wird der bestehende ÖPNV Verkehr an einer flüssigen Durchfahrt gehindert. Der stockende Verkehr führt regelmäßig in den Abendstunden zu einem Rückstau und beeinträchtigt somit die Einhaltung des ÖPNV Fahrplans.

Aus dem oben angeordneten Halteverbot ergibt sich das Aufstellen der Verkehrszeichen 283.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind gleich geeignete, weniger belastende straßenverkehrliche Alternativen zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in diesem Bereich zu prüfen. Jedoch ist in diesem Fall kein milderes Mittel ersichtlich. Ebenfalls wurde ein angemessenes Zweck-Mittel-Verhältnis beachtet, um die Verkehrssicherheit herzustellen.

Zu 3 - 4:

Ermächtigungsgrundlage für die getroffenen Anordnungen ist § 45 Abs. 1 Satz 1 StVO, wonach die Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken können.

Nach dem eingeräumten Ermessen, kann das Parkverbot angeordnet werden, wo das Halten die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs zwar nicht wesentlich beeinträchtigt, das Parken jedoch nicht zugelassen werden kann.

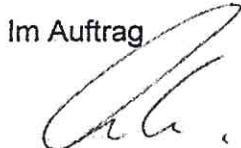
Die Sicherheit von Verkehrsteilnehmern ist gefährdet, wenn die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass es auch bei ordnungsgemäßer Nutzung der Verkehrsfläche zu einem schädigenden Ereignis im öffentlichen Verkehrsraum kommen kann. Dies setzt voraus, dass die Gegebenheiten vor Ort es dem Teilnehmer am Straßenverkehr erschweren, diese Stelle ungehindert zu durchfahren.

Durch parkende PKW's in diesem Streckenabschnitt ist die Flüssigkeit im Verkehrsfluss eingeschränkt. Durch die geplante Parkflächenmarkierung in alternierender Reihenfolge wird ein sicherer und zügiger Durchgangsverkehr gewährleistet. Fahrzeuge die außerhalb der Parkflächenmarkierung stehen, würden eine sichere Durchfahrt erschweren und die Flüssigkeit im Verkehr bremsen.

Aus dem oben angeordneten Parkverbot ergibt sich das Aufstellen der Verkehrszeichen 286.
Das ZZ 1053-30 bleibt bestehen.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit sind gleich geeignete, weniger belastende straßenverkehrliche Alternativen zur Erhaltung der Sicherheit und Ordnung in diesem Bereich zu prüfen. Jedoch ist in diesem Fall kein milderer Mittel ersichtlich. Ebenfalls wurde ein angemessenes Zweck-Mittel-Verhältnis beachtet, um die Verkehrssicherheit herzustellen.

Im Auftrag



(Walter)

Anlagen:

1 x Übersichtskarte

7 x Bildbefahrung

Anlage zu
36.11 72 113 – 02 – 76/14

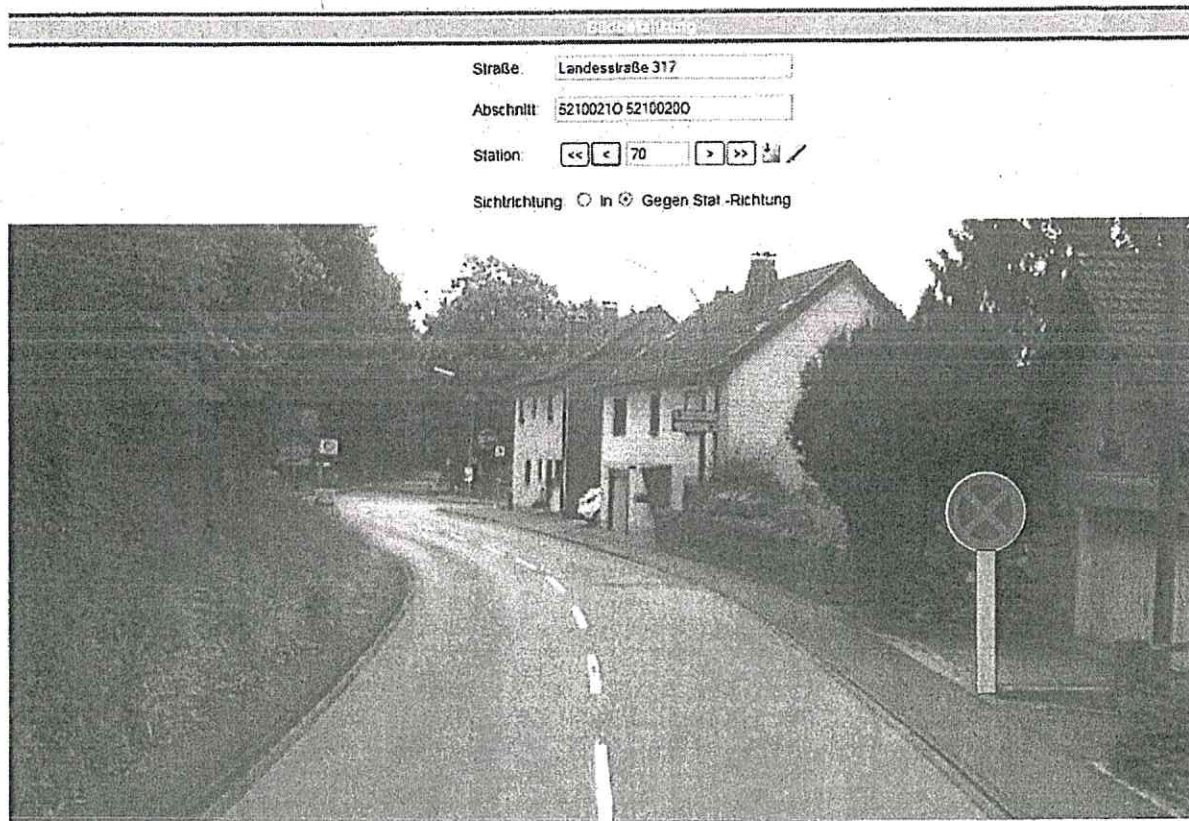
Siegburg, 21.08.2014

53783 Eitorf
Verkehrssituation in 53783 Eitorf, Schönenberger Straße, L 317

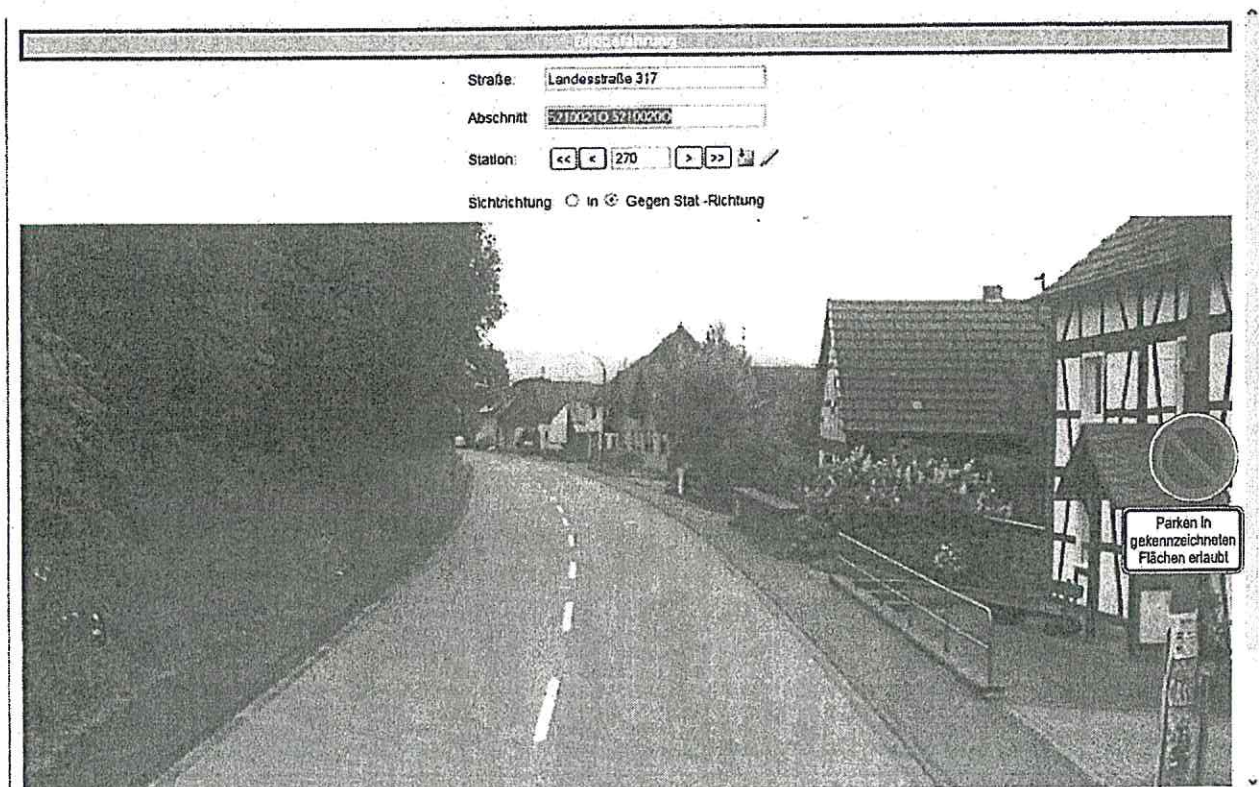
Übersicht:

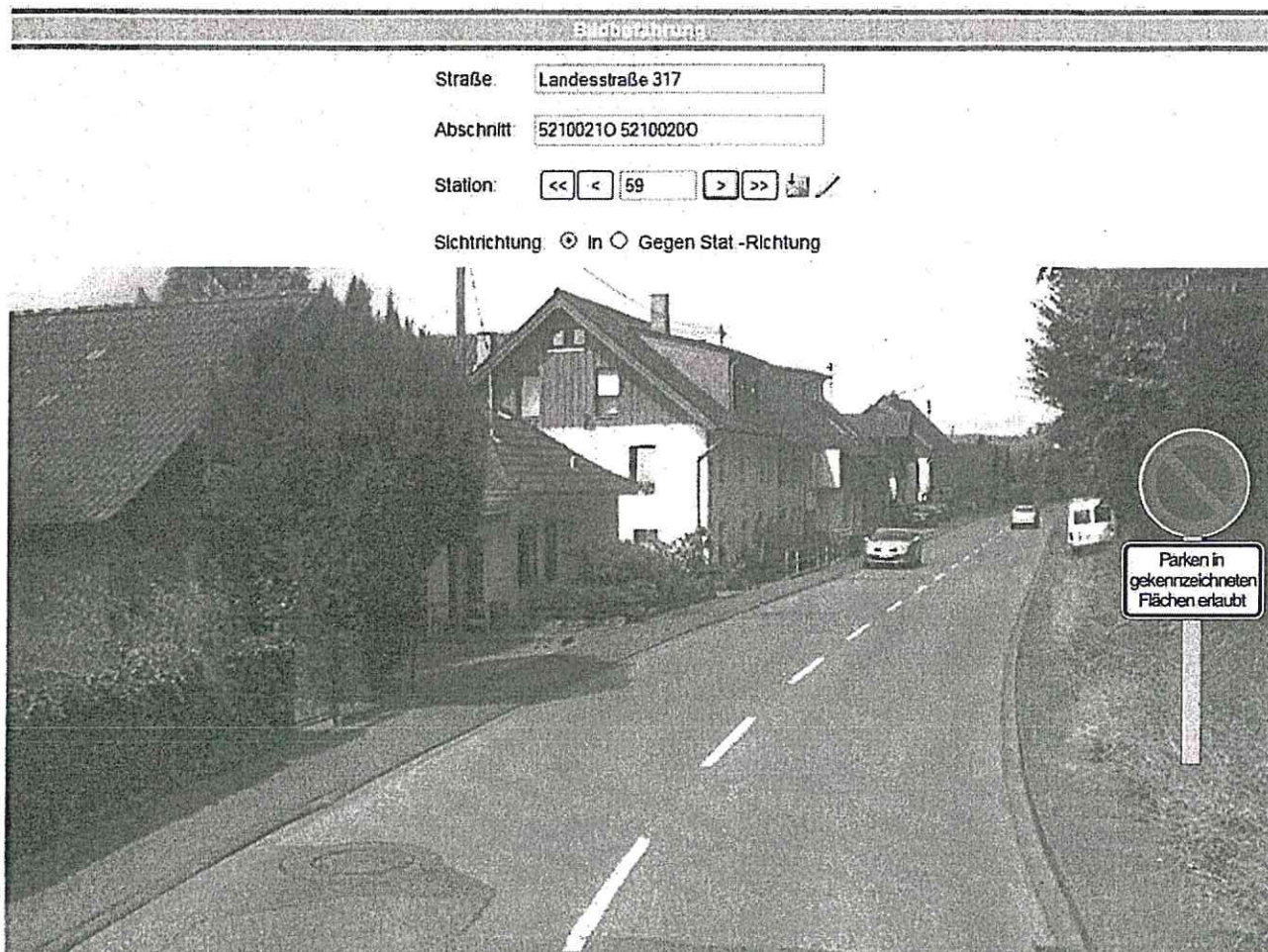


Zu 1 - 2:



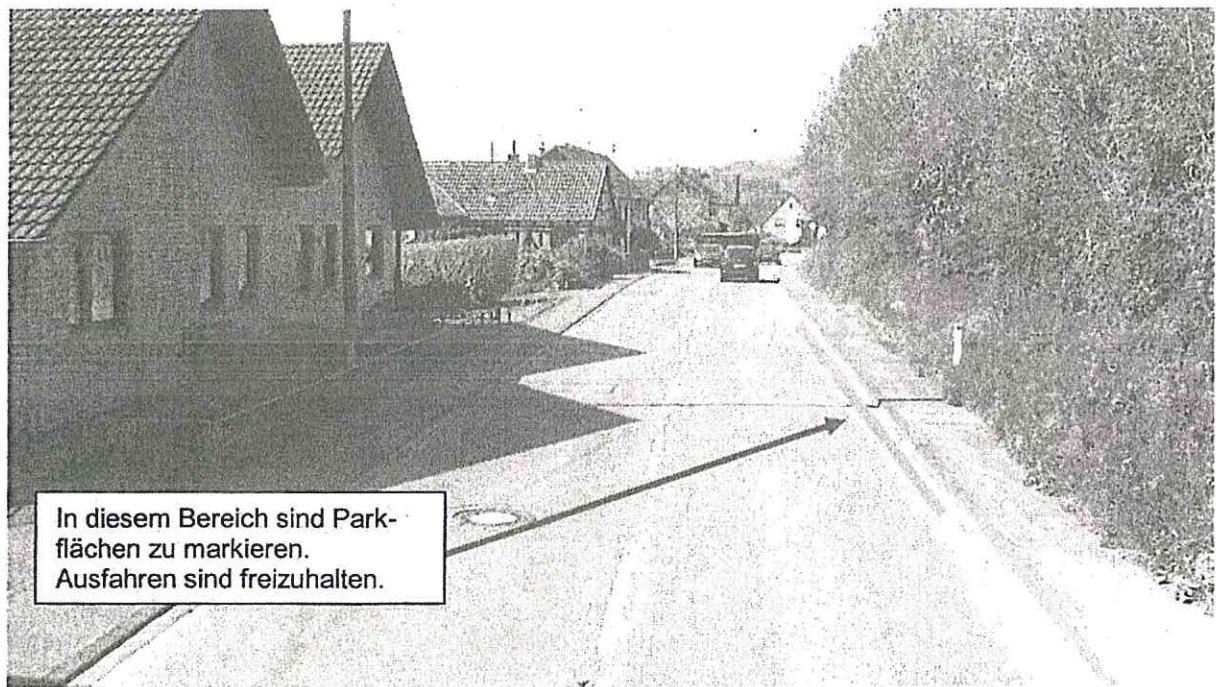
Zu 3 - 4:





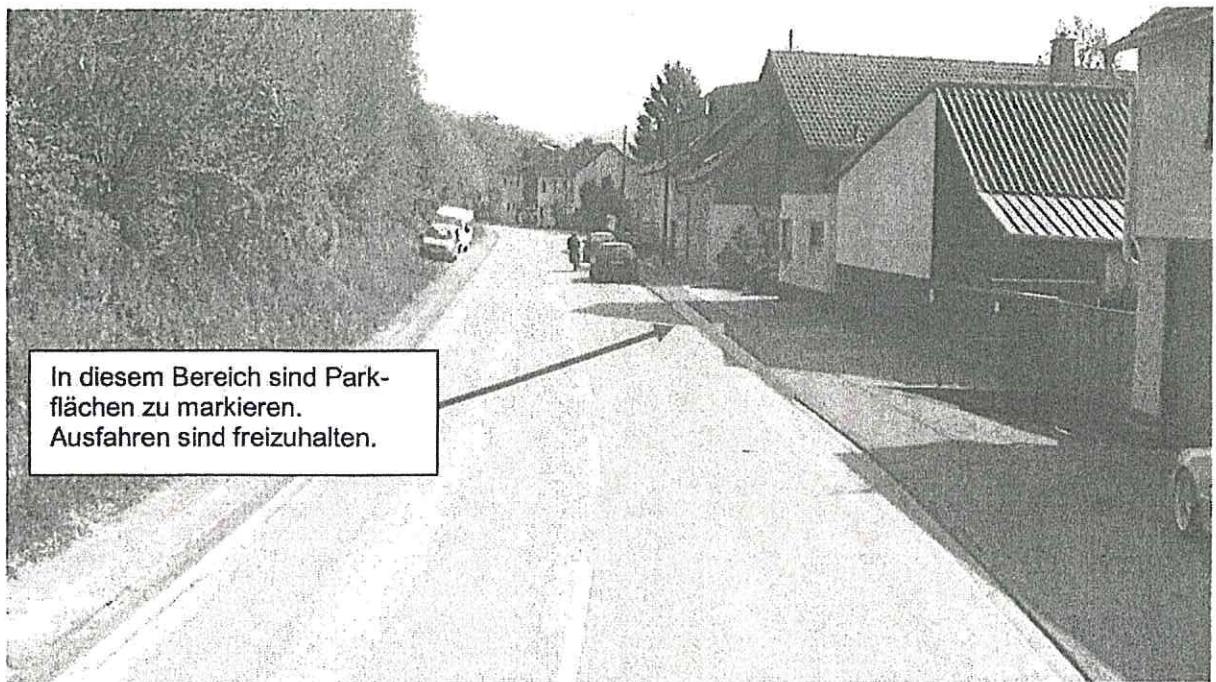
**L0317, Abschnitt 1, 52100210 - 52100200, KM 0,194
Fahrstreifen 1, in Stationierung**

Bild vom 18.04.2011



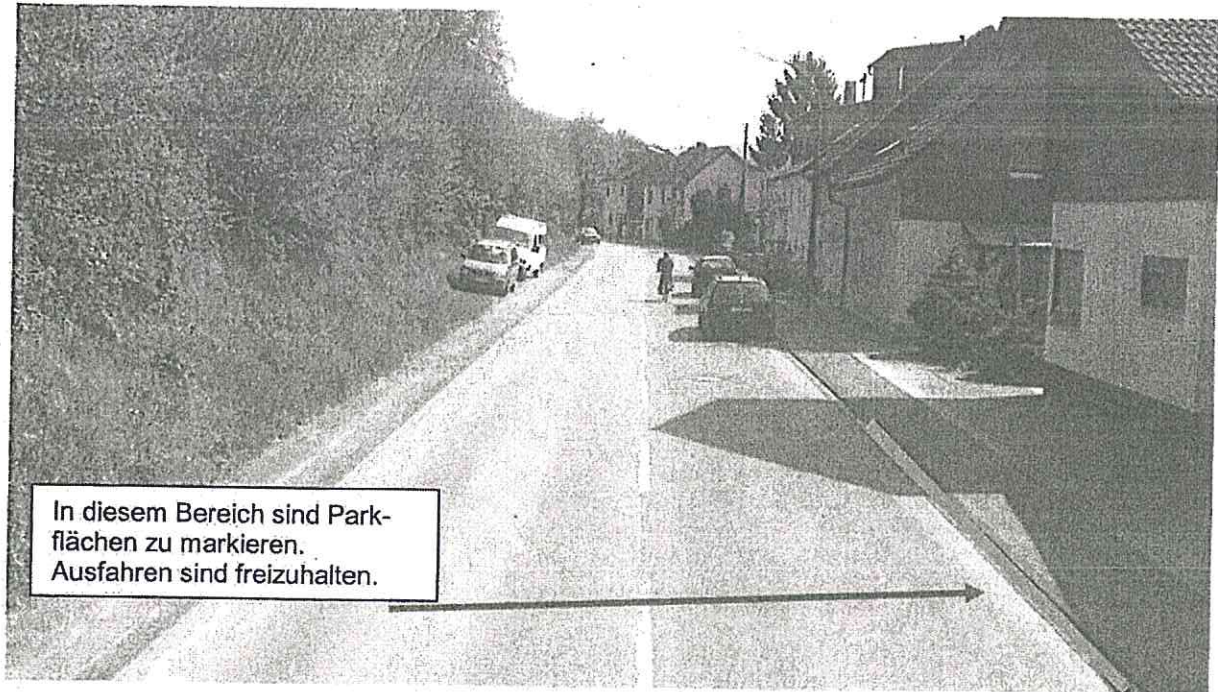
**L0317, Abschnitt 1, 52100210 - 52100200, KM 0,168
Fahrstreifen 1, gegen Stationierung**

Bild vom 18.04.2011



**L0317, Abschnitt 1, 52100210 - 52100200, KM 0,148
Fahrstreifen 1, gegen Stationierung**

Bild vom 18.04.2011



**L0317, Abschnitt 1, 52100210 - 52100200, KM 0,123
Fahrstreifen 1, gegen Stationierung**

Bild vom 18.04.2011

